Jahresbericht 2022 Amt für Soziales und Senior*innen

Produktverantwortlich:
Amt 403: Amtsleiter Manuel Stender

Das Amt 403 ist dem Dezernat 4 – Jugend, Soziales und Integration – angegliedert. Geleitet wird das Dezernat von Herrn Benjamin Knollmann. • Produkt 111-026

Bürgerschaftliches Engagement

Produkt 311-101

Hilfe zum Lebensunterhalt

• Produkt 311-401

Hilfen zur Gesundheit

Produkt 311-501

Hilfen in anderen Lebenslagen/besonderen sozialen Schwierigkeiten

Produkt 311-601

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

• Produkt 311-801

Hilfe zur Pflege (wesentliches Produkt – siehe örtlicher Pflegebericht des Landkreises Hildesheim)

Produkt 311-901

Verwaltung der Sozialhilfe

• Produkt 315-201

Förderung von sozialen Einrichtungen

Produkt 345-001

Landesblindengeld

• Produkt 351-001

Versicherungsangelegenheiten

Für die Aufgabenwahrnehmung aller Produkte finden insbesondere die Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzbuches (SGB I bis XII), des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG), und zahlreicher weiterer Gesetze Anwendung.

Die Sachbearbeitung wird im Kreishaus, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, sowie in der Außenstelle in Alfeld Ständehausstr. 1, wahrgenommen.

Ansprechpartner*innen des Amtes für Soziales und Senior*innen

(zum Stand der Berichterstattung im Juli 2023)

Amtsleitung

Herr Manuel Stender

Tel. 05121 309 4011 E-Mail: Manuel.Stender@landkreishildesheim.de

Vorzimmer der Amtsleitung

Frau Astrid Marahrens

Tel. 05121 309 4021, E-Mail: Astrid.Marahrens@landkreishildesheim.de

Stellvertretende Amtsleitung

Frau Birgit Löwensen

Tel. 05121 309 3431, E-Mail: Birgit.Loewensen@landkreishildesheim.de

Haushaltsangelegenheiten (gemeinsam mit 402)

Herr Steffen Kirchner

Tel. 05121 309 4431, E-Mail: Steffen.Kirchner@landkreishildesheim.de

Herr Marius Mogck

Tel. 05121 309 4432, E-Mail: Marius.Mogck@landkreishildesheim.de

Widerspruchsstelle (gemeinsam mit 402)

Herr Niklas Mika

Tel. 05121 309 4331, E-Mail: Niklas.Mika@landkreishildesheim.de

Herr Ramon Klemin

Tel. 05121 309 3421, E-Mail: Ramon.Klemin@landkreishildesheim.de

Systemadministration (gemeinsam mit 402)

Frau Katharina Espe

Tel. 05121 309 4421, E-Mail: Katharina. Espe@landkreishildesheim.de

Frau Catherine Bock

Tel. 05121 309 4422, E-Mail: Catherine.Bock@landkreishildesheim.de

Vergütungsverhandlungen / Heimaufsicht / Hilfe zur Pflege / Sozialfonds

Teamleitung:

Frau Jeannette Hesse

Tel.05121 309 3261, E-Mail: Jeannette. Hesse@landkreishildesheim.de

Team:

Frau Kaufmann Frau Kaufmann

Frau Schussmann N.N.

Frau Busche Herr Heinemann

Frau Schnittger N.N.

Frau Wegener Frau Schrader

Herr Trumpf Frau Rook
Frau Emruli N.N.
Frau Witzig N.N.

Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung / Landesblindengeld / Blindenhilfe

Teamleitung:

Frau Birgit Löwensen

Tel. 05121 309 3431, E-Mail: Birgit.Loewensen@landkreishildesheim.de

Team:

Frau Möhle Frau Haves Frau Psarras Frau Braune Frau Raese Herr Hoffmann Frau Breitung Frau Spormann Frau Fröhlich Frau Köpsel Frau Hollemann Frau Baulecke Frau Reuschel Frau Forche-Koll Frau Reicke Herr Stamm

Frau Rogge-Warnecke

Seniorenservice/Pflegestützpunkt/ Bürgerschaftliches Engagement/Versicherungsamt

Teamleitung:

Herr Manuel Stender

Tel. 05121 309 4011 E-Mail: Manuel.Stender@landkreishildesheim.de

Team:

Frau Kassebom Frau Rose
Frau Laugwitz Frau Wegener
Frau Forche-Koll Frau Niemz

Frau Viane

Produkt 111-026 Bürgerschaftliches Engagement

Das Produkt:

Zielgerichtete, planvolle, wirkungsorientierte und nachhaltige Erschließung und Aktivierung der noch nicht genutzten Ressourcen des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Entstehungsgeschichte:

- Im Dezernat 4 gibt es verschiedene Aufgabenbereiche, die Ehrenamtliche gewinnen möchten, diese stehen aber nicht miteinander in Kontakt.
- 2009 erarbeiten die Fachdienstleitungen mit dem Dezernenten ein Konzept "Bürgerschaftliches Engagement und begleitetes Leben in Gastfamilien" mit dem Ziel, das Bürgerschaftliche Engagement mehr in die Öffentlichkeit zu bringen und zu fördern.

Ansätze:

- Beratung und Dienstleistungen für Gemeinden beim Aufbau von Strukturen
- dezernatsübergreifend für den Landkreis Koordinationsaufgaben wahrnehmen, wie z.B. Bewerbung von Wettbewerben
- Netzwerkarbeit
- Förderung von anderen, die das Bürgerschaftliche Engagement fördern (Bonus, KIBIS, Spontan)
- Koordinierung der Querschnittsaufgaben des Dezernats, Konzept-, Strategie und Zielentwicklung zur Gewinnung von Freiwilligen entwickeln und umsetzten
- Vergabe der Ehrenamtskarte

Ergebnisse:

Die Kolleg*innen der Eingliederungshilfe, Senioren- und Pflegestützpunkte, Vormundschaft und Betreuung agieren öffentlich als *die Machmits* und unterstützen



engagierte Bürger*innen, in ihrer freiwilligen Tätigkeit.

Weiterhin suchen die Machmits für Kinder und Jugendliche: Vormünder und Paten - und für Erwachsene: Betreuer*innen und Gastfamilien und vermitteln an Nachbarschaftshilfen im Rahmen der Bürgerhilfe.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden im Jahr 2022 folgende Maßnahmen verwirklicht bzw. fortgesetzt:

- Presse/Internet
- Infostände
- Radiointerviews
- Newsletter
- Machmits- Infomobil
- Fortbildungen in einzelnen Bereichen
- Infoveranstaltungen
- Dankeschön-Veranstaltungen

Im Rahmen der Koordinierungs- und Netzwerkarbeit werden Bonus, KIBIS und Spontan gefördert und die Möglichkeit der Zusammenarbeit genutzt durch die Teilnahme beim Netzwerk Nachbarschaftshilfen und die Herausgabe des Newsletters "rund um das Bürgerschaftliche Engagement in Stadt und Landkreis".

Produkt 311-101 Hilfe zum Lebensunterhalt

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird Hilfe zum Lebensunterhalt den Personen gewährt, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt decken zu können. Sie kann auch an Personen geleistet werden, deren Einkommen und Vermögen zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen, die jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann als laufende oder einmalige Hilfeleistung erfolgen, sie kann in Einrichtungen oder in der eigenen Häuslichkeit gewährt werden.

Die Berichterstattung zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst an dieser Stelle daher den Bereich der Hilfen **außerhalb von Einrichtungen**. Durch die Reformierung der Eingliederungshilfe sind seit dem 01.01.2020 aber auch die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (vormals stationäre Eingliederungshilfe) enthalten. Allerdings werden Leistungen für diese Leistungsberechtigten überwiegend nach dem IV. Kapitel des SGB XII bewilligt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen bemisst sich nach Regelsätzen, die in gleicher Höhe für alle Hilfearten des SGB XII und für die Grundsicherung für Arbeitssuchende des SGB II gelten. Hinzu kommen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, evtl. Mehrbedarfszuschläge sowie einmalige und weitere Bedarfe jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Seit der Schaffung der Vorschriften des SGB II zum 01.01.2005 hat sich der Personenkreis der Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt erheblich reduziert. Für Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die erwerbsfähig sind, bestehen vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Für Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert oder älter als 65 Jahre sind, bestehen vorrangige Ansprüche der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Die Hilfeart der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII stellt somit nur noch eine Auffangvorschrift für Personen dar, die keiner der beiden großen vorrangigen Rechtsgebiete zuzuordnen sind. Dieses sind in der Regel Menschen, die zwar erwerbsgemindert sind, bei denen die Erwerbsminderung jedoch zunächst nur für einen

befristeten Zeitraum und nicht auf Dauer festgestellt wurde. Weiterhin können sich Einzelfälle ergeben, in denen minderjährige Kinder keiner Bedarfsgemeinschaft des SGB II zugerechnet werden können und daher einen eigenen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besitzen können.

In der folgenden Übersicht werden die Anzahl der leistungsberechtigten Personen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII geführt (Fallbestandszahl am 31.12.2022) aufgeführt:

Jahr	Zahlfälle		
2017	178		
2018	205		
2019	185		
2020	174		
2021	149		
2022	178		

Produkt 311-401 Hilfen zur Gesundheit

Rechtsgrundlage für die Hilfen zur Gesundheit ist das fünfte Kapitel des SGB XII. Danach gehören folgende Hilfearten zu den Hilfen zur Gesundheit:

- Vorbeugende Gesundheitshilfe
- Hilfe bei Krankheit
- Hilfe zur Familienplanung
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Hilfe bei Sterilisation

Für alle Hilfearten gilt, dass der Umfang der Hilfen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Insoweit ist die Zahl der Leistungsberechtigten eingeschränkt auf Personen, die keinen vorrangigen Anspruch gegen eine gesetzliche Krankenversicherung besitzen. Dieses können z. B. Personen sein, die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen oder aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auch privat Versicherte (i.d.R. ehemalige Selbstständige), deren Versicherungsumfang geringer gestaltet wurde als der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, können im Einzelfall aufstockende Leistungen erhalten, soweit keine andere kostengünstigere Lösung erreicht werden kann.

Im Rahmen der Hilfe bei Krankheit wurden in der Vergangenheit Hilfen für zahlreiche Menschen erbracht, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Zum 01.04.2007 erfolgte eine Änderung des SGB V, mit der der Personenkreis der Pflichtversicherten erheblich erweitert

worden ist. Empfänger von Leistungen u. a. des SGB XII sind zwar auch weiterhin nicht pflichtversichert, werden jedoch gem. § 264 Abs. 2 SGB V durch die gesetzlichen Krankenversicherungen betreut. Dieses bedeutet in der Praxis, dass die Personen von der von ihnen gewählten Krankenversicherung eine Krankenversicherungskarte erhalten, mit der sie ihre medizinischen Behandlungen abwickeln können. Die Kosten der Behandlungen werden von der Krankenversicherung mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet, darüber hinaus wird für die Bearbeitung der Fälle ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 % der Behandlungskosten in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt im Rahmen des Produkts 311-401. Es werden monatliche Abschläge an die Krankenversicherungen gezahlt, die jährlich rückwirkend spitz abgerechnet werden. Die Abrechnungen sind arbeits- und zeitaufwändig, da alle Hilfeempfänger namentlich mit dem Zeitraum des Leistungsbezuges abzugleichen sind.

Folgende Hilfeempfängerzahlen sind in den letzten Jahren entstanden (Fallbestandszahl am 31.12.):

2017	126 Leistungsberechtigte	
2018	104 Leistungsberechtigte	
2019	111 Leistungsberechtigte	
2020	114 Leistungsberechtigte	
2021	88 Leistungsberechtigte	
2022	136 Leistungsberechtigte	

Der Anstieg der Hilfeempfängerzahlen in 2022 ist vorrangig mit Anträgen von Geflüchteten aus der Ukraine zu begründen. Die Zahl der Leistungsberechtigten in den weiteren Hilfearten der Hilfen zur Gesundheit ist seit Jahren auf Einzelfälle begrenzt. Die entstehenden Kosten sind gering und nicht steuerungsrelevant.

Produkt 311-501 Hilfen in anderen Lebenslagen / besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zu den Hilfen in anderen Lebenslagen und in besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. und 9. Kapitel SGB XII) in der Zuständigkeit des Amtes 403 gehören folgende Hilfearten:

• Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Zum Personenkreis der Leistungsberechtigten gehören z. B. Personen ohne ausreichende Wohnung, nach Entlassung aus der Haft, in Krisensituationen durch Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Verschuldung. Die sonstigen Hilfsmöglichkeiten anderer Gesetze oder des SGB XII selbst gehen den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vor. Da finanzielle Hilfeleistungen in der Regel nach den übrigen Vorschriften des SGB XII zu erbringen sind, ist die Zahl der Leistungsberechtigten in dieser Hilfeart seit Jahren gering. Hier wurden in der Vergangenheit ausschließlich Hilfen an Personen erbracht, die nach jahrelanger Obdachlosigkeit aufgrund von Alter und Krankheit in besonderen Einrichtungen aufgenommen werden mussten. Der diese Hilfe hauptsächlich beanspruchende Personenkreis hat sich zwischenzeitlich zu den in Untersuchungshaft befindlichen Personen, für einen durchschnittlichen Bezugszeitraum von drei Monaten, verändert. Vorrangig werden Entrümplungskosten beantragt. Aufgrund der geringen Zahl der Einzelfälle und der Finanzaufwendungen ist die Hilfeart nicht steuerungsrelevant.

• Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts dient in erster Linie dazu, die Haushaltsführung zu sichern, wenn die Person, die den Haushalt bisher geführt hat, dazu z.B. infolge von Krankheit, Entbindung, Erholungs- oder Kuraufenthalt vorübergehend nicht in der Lage ist. Auch Alleinstehende, die nach einer Krankheit noch schonungsbedürftig sind oder deren Kraft wegen Altersbeschwerden zeitweise nicht ausreicht, können Hilfe in Anspruch nehmen. Allerdings ist auch die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nachrangig gegenüber anderen gleichartigen Sozialleistungen. Hier ist insbesondere die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung als vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund werden auch in der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts seit Jahren nur besonders gelagerte Einzelfälle abgewickelt, die weder aufgrund der Zahl der Leistungsberechtigten noch der Höhe der Finanzaufwendungen als steuerungsrelevant zu betrachten sind.

Altenhilfe

Die Altenhilfe dient dazu, durch das Alter hervorgerufene Schwierigkeiten zu überwinden und alte Menschen vor Vereinsamung zu bewahren. Hierzu kommen z. B. folgende Maßnahmen in Betracht: Hilfen bei der Wohnungsbeschaffung und -erhaltung, Vermittlung eines Heimplatzes oder altersgerechter Dienste, Ermöglichung der Teilnahme am kulturellen Leben. Im Vordergrund der Altenhilfe steht nicht die finanzielle Hilfeleistung, die ebenfalls vorrangige über andere Hilfearten sicherzustellen wäre, sondern die persönliche Hilfeleistung in Form der Beratung.

Finanzielle Hilfeleistungen der Altenhilfe wurden aufgrund der Nachrangigkeit seit Jahren nicht erbracht.

Blindenhilfe

Blinden und stark sehbehinderten Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen - auch ergänzend zum Landesblindengeld - Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Die Blindenhilfe wird als einkommens- und vermögensabhängiger monatlicher Festbetrag gewährt.

Im Jahr 2022 erhielten 33 Personen (2021: 33 Personen) im Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) Blindenhilfe.

• Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Die Hilfeart der Hilfe in sonstigen Lebenslagen dient als Auffangvorschrift, um Bedarfe in gesondert gelagerten Einzelfällen decken zu können, für die ansonsten keine Hilfen möglich wären. Die Rechtsprechung hat hierzu den Begriff der "atypischen Lebenslage" geschaffen, um abzugrenzen, welche Bedarfslagen nach den übrigen vorrangigen Hilfearten zu decken sind.

Derzeit bestehen hier Einzelfälle der Hilfegewährung, z. B. bei besonderen Bedarfen von Personen, die an AIDS erkrankt sind, oder für Besuchsfahrten getrennt lebender Elternteile zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Kindern. Es handelt sich um Einzelfälle mit geringem finanziellem Aufwand, der nicht steuerungsrelevant ist.

• Bestattungskosten

Seit dem Wegfall der Bestattungskostenpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht mit § 74 SGB XII die einzige Möglichkeit der Hilfegewährung für Personen, die die Bestattung Angehöriger zu übernehmen haben und dazu finanziell nicht in der Lage sind.

Bestattungskosten verpflichtet sind. Verpflichtet können vertraglich Verpflichtete sein, Erben, Unterhaltspflichtige und öffentlich-rechtlich Verpflichtete aufgrund der landesrechtlichen Bestattungsregelungen. In dieser Reihenfolge besteht die Pflicht zur Übernahme der Kosten. Sofern vorrangige Verpflichtete vorhanden und leistungsfähig sind, besteht für nachrangige Personen keine Verpflichtung und somit kein Anspruch auf Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln. Die komplizierte rechtliche Regelung führt dazu, dass quasi das gesamte familiäre Umfeld der Verstorbenen hinterfragt und wirtschaftliche Ermittlungen bei einer Vielzahl von Personen vorgenommen werden müssen, bevor eine Entscheidung möglich ist.

Da die Regelungen des SGB II keine entsprechende Hilfeleistungen vorsehen, kommen insbesondere aus dem Bereich der dort Leistungsberechtigten zahlreiche Anträge auf Hilfegewährung. In vielen Fällen besteht kein Kontakt innerhalb der Familie, Personen und Anschriften sind zu ermitteln. Häufig sind Geschwister nicht bereit, Auskünfte über ihre finanziellen Verhältnisse zu erteilen.

Der Umfang der Hilfegewährung (angemessene Kosten für Sarg und Ausstattung, Friedhofsgebühren und weitere Kosten) wird in jedem Einzelfall geprüft, es bestehen Vorgaben für den Bereich des Sozialhilfeträgers.

Folgende Fallzahlen und Finanzaufwendungen sind in den letzten Jahren entstanden:

Jahr	Zahlfälle	Kostenvolumen
2017	49 Zahlfälle	54.332,10€
2018	45 Zahlfälle	43.851,79€
2019	29 Zahlfälle	24.462,34 €
2020	47 Zahlfälle	51.740,00€
2021	35 Zahlfälle	39.975,27 €
2022	27 Zahlfälle	35.100,78 €

Produkt 311-601 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das 4. Kapitel des SGB XII. Die Leistungen der Grundsicherung umfassen den gleichen Umfang wie die Hilfe zum Lebensunterhalt. Leistungsberechtigt sind dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie ältere Menschen, die die Altersgrenze erreicht haben. Als Altersgrenze gilt die Grenze der gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar für Personen, die vor dem 01. Januar 1947 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, steigt die Altersgrenze schrittweise bis zum 67. Lebensjahr an.

Die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt in jedem Fall durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern Personen im Leistungsbezug des SGB II von dort als erwerbsunfähig eingestuft werden, kann der Sozialhilfeträger diese Einstufung nicht übernehmen, der medizinische Dienst der Rentenversicherung ist um ein Gutachten zu ersuchen.

Leistungen der Grundsicherung können innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen als laufende oder einmalige Leistungen erbracht werden.

Durch die Änderungen des SGB XII zum 01.01.2005 wurde bestimmt, dass Anteile der Kosten einer stationären Unterbringung, z. B. in einem Pflegeheim auch der Grundsicherung zuzurechnen sind. Auf die Berichterstattung zu dem wesentlichen Produkt 311 - 801 Hilfe zur Pflege wird verwiesen. Die dort genannten Zahlen umfassen die stationären Fälle insgesamt; die Anteile der Fälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen sind dort enthalten.

Das Produkt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist aus finanzieller Sicht sowie nach der Zahl der Leistungsberechtigten ein sehr großes Produkt. Es wurde trotzdem nicht als wesentliches

Produkt definiert, da Grundsicherungsleistungen Pflichtleistungen sind und hier nur ein geringes Steuerungspotenzial für den Sozialhilfeträger besteht.

Alle Parameter der Bedarfsberechnung (Regelsatz, angemessene Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfszuschläge, usw.) sind der Höhe nach vorgegeben, es bestehen nur geringe Abweichungsmöglichkeiten nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dem ermittelten Bedarf ist das vorhandene Einkommen des Antragstellers gegenüberzustellen. Auch die Einkommenshöhe ist (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nicht zu beeinflussen, so dass die Höhe der errechneten Hilfeleistungen erbracht werden muss, ohne dass steuernd Einfluss genommen werden kann.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde aus sozialpolitischen Gründen geschaffen, insbesondere um Altersarmut zu vermeiden. Heute zeigt sich, dass die Leistungsempfänger in der Mehrzahl nicht dem Personenkreis der älteren Menschen zuzurechnen ist, sondern dem der jüngeren dauerhaft erwerbsgeminderten Personen. Die Zahl der Hilfeempfänger ist von Beginn an steigend.

Seit dem Jahr 2014 erfolgt eine Kostenerstattung des Bundes für die Grundsicherungsleistungen in Höhe von 100 %.

Folgende Entwicklung der Hilfeempfängerzahlen ist beim Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim) eingetreten:

Jahr	Zahlfälle	
2017	1.424	
2018	1.458	
2019	1.471	
2020	1.852	
2021	2.182	
2022	2.360	

Produkt 311-801 Hilfe zur Pflege (Amt 403) – wesentliches Produkt

=> Siehe "Örtlicher Pflegebericht 2021 des Landkreises Hildesheim"

Produkt 311-901 Verwaltung der Sozialhilfe

Das Produkt "Verwaltung der Sozialhilfe" ist nach dem Produktrahmenplan des Landes Niedersachsen zu bilden. Das Produkt 311-901 enthält verschiedene Verwaltungsaufgaben ohne Leistungsbezug, die nicht steuerungsrelevant sind.

Zum Produkt 311-901 Verwaltung der Sozialhilfe gehören folgende Aufgabenbereiche:

Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten Pflegeeinrichtungen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege

Die Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten Pflegeeinrichtungen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege besitzen unmittelbare Auswirkungen auf die Produkte 311-801 Hilfe zur Pflege. Aus diesem Grund erfolgt die Berichterstattung zu diesem Aufgabenbereich im Kontext der genannten Produkte. Auf die Berichte zu den wesentlichen Produkten wird insoweit verwiesen.

Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Die Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege besitzt unmittelbare Auswirkungen auf das Produkt 311-801 Hilfe zur Pflege. Auch hierzu wird insoweit auf den Bericht zum wesentlichen Produkt verwiesen.

Überwachungen durch die Heimaufsicht

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht ist das Heimgesetz (HeimG) sowie das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), welches in 2016 das zuvor in 2011 in Kraft getretene Niedersächsische Heimgesetz abgelöst hat.

Die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim ist zuständig für die Überwachung der vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, nicht selbstbestimmter Wohngemeinschaften sowie bestimmter Formen des betreuten Wohnens. Derzeit ist die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim für die Überwachung von 42 stationären Pflegeeinrichtungen, 22 Tagespflegeeinrichtungen und 3 ambulant betreuten Wohngemeinschaften zuständig. Weitere Tagespflegeeinrichtungen sowie vollstationäre Einrichtungen befinden sich in der Planungs-/ Projektierungsphase und werden in 2023 eröffnen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat die Heimaufsicht jede Einrichtung mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Darüber hinaus finden anlassbezogene Prüfungen bei Beschwerden statt. Weiterhin werden Nachprüfungen vorgenommen, ob beanstandete Mängel abgestellt wurden und Auflagen eingehalten werden. Die Prüfungen werden gemeinsam von Verwaltungspersonal und einer Pflegefachkraft durchgeführt. Überprüft wird die bauliche Ausstattung der Einrichtungen, die Eignung der Leitungs-, Fach- und Hilfskräfte, die Dienstplangestaltung mit Einsatz von Fachkräften rund um die Uhr, die Qualität der erbrachten Pflegeleistungen, die Dokumentation, Medikamenteneinsatz und – lagerung sowie eine Vielzahl weiterer Themenkomplexe im Ablauf der Pflege. Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Niedersachsen, der im Auftrag der Pflegeversicherung ebenfalls regel- und anlassbezogene Prüfungen durchführt. Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen arbeitet die Heimaufsicht mit dem Amt 409 (Gesundheitsamt) zu Fragen des Infektionsschutzes sowie mit dem Amt 203 (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz) zum Lebensmittelrecht zusammen.

Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit innerhalb des Sozialamtes mit dem Bereich der Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialhilferecht, da insbesondere die Personalausstattung der Einrichtungen erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Vergütungssätze besitzt.

Die Heimaufsicht als Instrument des besonderen Ordnungsrechts führt Beratungen zur Abstellung von Mängeln durch, sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen aber auch Anordnungen erteilen, Beschäftigungsverbote verhängen, eine kommissarische Heimleitung einsetzen oder die Untersagung des Heimbetriebes aussprechen. Im Regelfall reicht die Übersendung eines schriftlichen Prüfberichtes mit Benennung festgestellter Mängel und Fristsetzung zur Abstellung der Mängel aus, um Verbesserungen herbeizuführen. Weitergehende Maßnahmen zur Abstellung der Mängel (Anordnungen, Zwangsgelder) werden zunehmend notwendiger. Welche Maßnahme angemessen ist, entscheidet sich nach der Schwere der festgestellten Mängel unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Abwägung der Rechte einer besonders vulnerablen Gruppe auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz auf Leben, Gesundheit und Rechtsordnung gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Heimträgers auf Ausübung der in den Grundrechten verankerten Berufsfreiheit stehen stets im Vordergrund.

Auch das Jahr 2022 war wie in den Vorjahren von der Corona-Pandemie geprägt. Trotz zunehmendem Impfschutz kam es innerhalb der Einrichtungen weiterhin zu Infektionsgeschehen mit übergehend schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen. Das als Fachaufsicht heimrechtlich zuständige Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wies daher an, weiterhin von Regelprüfungen in den Einrichtungen abzusehen, um den Schutzzweck des Infektionsschutzgesetzes sowie der Corona-Verordnung nicht zu gefährden. Von dieser Weisung waren Anlassprüfungen zum Schutz der Bewohnenden ausgenommen.

Im Laufe der Pandemie wurde durch die Heimaufsicht der Kontakt mit den Einrichtungen durchgehend telefonisch aufrecht gehalten und diese durch Übersendung der jeweils aktuellen Corona-Verordnung, fachlichen Weisungen sowie Handreichungen des Landesgesundheitsamtes unterstützt. Informationen zu Infektionsgeschehen wurden durch die Heimaufsicht zeitnah mit dem Gesundheitsamt abgestimmt und ausgewertet. Gerade auch in den Zeiten von teilweise erheblichen Personalengpässen beim Pflegepersonal standen Heimaufsicht und Pflegestützpunkt den voll- und teilstationären Einrichtungen unterstützend zur Seite.

Im Dezember 2020 konnten die ersten Unterlagen für die Durchführungen von COVID-19-Impfungen in Pflegeheimen an die Einrichtungen gesendet werden. Anfang 2021 wurden durch die mobilen Teams im ersten Pflegeheim im Landkreis Hildesheim die ersten Dosen verimpft. Alle stationären Einrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen im Landkreis Hildesheim haben ein Impfangebot erhalten. Auffrischungsimpfungen wurden in 2021 und 2022 für Bewohnende, Tagespflegegäste und Mitarbeitende von Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten angeboten und mit großem Interesse angenommen.

Produkt 315-201 Förderung von sozialen Einrichtungen

Zum Produkt 315-201 Förderung von sozialen Einrichtungen gehören die folgenden Aufgabenbereiche:

Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre, ambulante und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Die Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für die genannten Einrichtungen stellt einen rechnerischen Vorgang dar, der sich nach der Höhe der Tagessätze bzw. bei ambulanten Einrichtungen eines Punktwertes bemisst. Der Tagessatz für teilstationäre Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird im Rahmen der Aufgaben des Produkts 311-901 vorgenommen. Einzelheiten dazu sind im Bericht des wesentlichen Produkts 311-801 Hilfe zur Pflege enthalten, auf die Bezug genommen wird.

Der Punktwert für die Abrechnung der Investitionskosten ambulanter Pflegeeinrichtungen wird vom Land Niedersachsen vorgegeben.

Die Abrechnung beinhaltet einen Rechenvorgang je Heimbewohner. Die Beträge werden von den Einrichtungen in Rechnung gestellt, geprüft und zur Zahlung angewiesen. Die Auszahlung erfolgt an die Einrichtungsträger, die den Bewohnern diese Kosten nicht in Rechnung stellen dürfen. Die von hier verauslagten Beträge werden im Wege von Spitzabrechnungen vom Land Niedersachsen erstattet. Auch wenn die Abrechnung aufgrund der Vorgaben nicht steuerungsrelevant ist, verbirgt sich hinter diesen Aufgaben ein Kostenvolumen von derzeit ca. 2,39 Mio. € jährlich, somit ein erheblicher Finanzaufwand, der vom Landkreis vorfinanziert werden muss.

Zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Einbußen im investiven Bereich, wird durch die neu eingefügten §§ 7a ff. NPflegeG eine zusätzliche Landesförderung gewährt, welche neben den ambulanten Diensten und teilstationären Einrichtungen auch betroffene stationäre Pflegeheime in Anspruch nehmen können. Die Prüfung und Zahlbarmachung dieser besonderen Förderung erfolgt wie die reguläre Förderung im Rahmen des Produktes 315-201.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden vollständig durch das Land Niedersachsen erstattet.

• Betrieb und Unterhaltung der Pflegestützpunkte gem. § 92 c SGB XI und des Seniorenservicebüros Da der Betrieb der Pflegestützpunkte und des Seniorenservicebüros direkte Auswirkungen auf das Produkt 311-801 Hilfe zur Pflege (PSG II) besitzt, erfolgte hierzu ein Bericht im Rahmen der Berichterstattung zum wesentlichen Produkt, auf den hier verwiesen wird.

• Vergabe und Steuerung von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II Die durch den Landkreis angebotene Aufgabe "Vergabe und Steuerung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II – hier: Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung"

umfasst die folgenden Leistungen, die jährlich vom Amt für Soziales und Senior*innen erbracht werden:

- Abstimmung mit potenziellen Leistungsanbietern zu Verfahrensfragen und Qualitätsanforderungen
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Förderung von Schuldnerberatungsstellen und Beratungsstellen der psychosozialen Betreuung (z.B. Frauenhaus und TBA),
- Anforderung von Unterlagen, Besprechung mit Antragstellern, Klärung der Rahmenbedingungen, Rechtslage usw.,
- Vorbereitung der Zuschussbescheide bzw. bei mehrjähriger Förderung Vorbereitung der Leistungsvereinbarung,
- Zahlungsabwicklung mit den Anbietern der Dienstleistungen

Folgende Förderbeträge wurden im Jahr 2022 an die Anbieter für die jeweils erbrachten Dienstleistungen ausgezahlt:

Art der Dienstleistung	Förderbeträge 2022	
Schuldnerberatung	163.213,00€	
Frauenhaus	70.332,00€	
Bürgerschaftl. Engagement	9.501,00€	
Sonstige (TBA/Kwabsos)	34.500,00 €	

Produkt 345-001 Landesblindengeld

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

In Niedersachsen erhalten zivilblinde und stark sehbehinderte Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen Landesblindengeld (Blindengeld), soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder sich in stationären Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten und die Blindheit oder Sehbehinderung durch einen Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen BL) nachgewiesen ist.

Das Landesblindengeld ist eine freiwillige Leistung des Landes, die unabhängig von Einkommen und Vermögen als laufende monatliche Zahlung gewährt wird.

Folgende Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) ist in den letzten Jahren entstanden:

Jahr	Leistungsberechtigte	
2018	153	

2019	163
2020	159
2021	153
2022	154

Produkt 351-001 Versicherungsangelegenheiten

Der Landkreis Hildesheim unterhält ein Versicherungsamt, welches für Stadt und Landkreis Hildesheim zuständig ist. Rechtsgrundlage für diese Aufgabe ist § 92 SGB IV. Die Landkreise sind verpflichtet, Versicherungsämter vorzuhalten. Dabei kann der Umfang der Aufgabenwahrnehmung jedoch eigenverantwortlich gestaltet werden.

Das Versicherungsamt hat die Aufgabe, in allen Belangen der Sozialversicherung Auskünfte anzubieten. Die Inanspruchnahme erfolgt ganz überwiegend im Bereich des Rentenrechts. Hier erfolgen Auskünfte in allen Fragen des Rentenbezuges, es werden Anträge für alle Arten von Altersrenten und Hinterbliebenenrenten aufgenommen und an die zuständigen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Das Versicherungsamt erteilte im Jahr 2022 insgesamt 4.313 (2020 = 4.358, 2021 = 4.803) Auskünfte. Diese Zahl zeigt, dass gerade zum Rentenrecht ein hoher Beratungsbedarf besteht und dass das Versicherungsamt als kompetenter Ansprechpartner ein wichtiges Angebot darstellt.

Allgemeine Finanzdaten für den Bereich des SGB IX (Amt 402) und SGB XII (Amt 403) und Vergleich des kumulierten Finanzaufwandes von 2020, 2021 und 2022:

Jahr 2020	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	57.641.992,35€	5.771.797,02 €	13.462.056,17€	1.905.837,50€
davon örtlich (Landkreis)	16.782.696,95€	7.330,00€	0,00€	393.331,64€
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	39.567.206,77€	5.764.467,02 €	13.462.056,17€	1.512.505,86 €
abzgl. Landeserstattung	45.163.643,74€	5.406.568,16€	12.350.137,44	2.037.775,22 €
verbleibender Aufwand Landkreis	13.823.558,48 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	15.626.530,83 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	29.450.089,31 €			

Jahr 2021	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	58.598.774,48€	6.726.215,69€	14.359.028,87€	2.292.333,20€
davon örtlich (Landkreis)	17.055.927,74€	19.506,98€	0,00€	468.442,39 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	41.542.846,74€	6.706.708,71€	14.359.028,87€	1.823.890,81 €
abzgl. Landeserstattung	48.212.555,30€	4.588.547,04€	13.450.710,49€	1.808.775,85€
verbleibender Aufwand Landkreis	15.560.659,42 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	13.087.732,00 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	28.648.391,42 €			

Jahr 2022	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	60.627.363,13 €	5.003.225,92 €	16.343.126,49€	2.682.351,32 €
davon örtlich (Landkreis)	17.637.636,88€	0,00€	0,00€	478.442,78€
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	42.989.726,25€	5.003.225,92€	16.343.126,49€	2.203.908,54 €
abzgl. Landeserstattung	44.373.083,05€	6.722.234,61 €	14.798.244,34€	2.142.839,14 €
verbleibender Aufwand Landkreis	16.619.665,72 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	12.738.693,95 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	29.358.359,67 €			

Aus den o.g. Darstellungen wird deutlich, dass die Aufwendungen sowohl für den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX als auch der Sozialhilfe nach dem SGB XII (insbesondere Grundsicherung) erheblich angestiegen sind. Dies lässt sich zum einen durch die allgemeine Inflationsrate – und den damit verbundenen Neuabschlüssen von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Leistungsanbietern – und zum anderen durch die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge bzw. neuer Leistungsberechtigter in die Grundsicherung, erklären.

Die Aufwendungen im Bereich der Hilfe zur Pflege hingegen sind trotz gestiegener Fallzahlen letztjährig im Vergleich zum Jahr 2021 zurückgegangen. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in den gestiegenen Leistungen der Pflegekassen. Diese übernehmen seit dem 01.01.2022 durch das novellierte Pflegerecht im Bereich der stationären Pflege - gestaffelt nach Aufenthaltsdauer - einen Kostenanteil von bis zu 70 % der von den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zu tragenden Kosten. Dieses sorgte dafür, dass Leistungsberechtigte teilweise nur noch einen geringeren finanziellen Zuschuss aus den Mitteln der Hilfe zur Pflege benötigten und somit den Aufwand entlasteten.

Unglücklicherweise hatte die Pflegereform rückblickend auch zur Folge, dass die monatlichen Abschläge des Landes Niedersachsen an den Landkreis für erbrachte Sozialtransferleistungen zu hoch angesetzt wurden. Wie aus der Darstellung ersichtlich wird, sind lediglich etwa 5 Millionen Euro im Bereich der Hilfe zur Pflege erstattungsfähig. Tatsächlich hat das Land ca. 6,7 Millionen Euro durch Abschlagszahlungen für diesen Bereich geleistet. Hinzu kommt, dass das Land in seiner Kompensationsberechnung auch weitere Ausgabefaktoren für andere Sozialleistungen (z.B. Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt) überschätzte und daraus resultierend den Landkreis auch in diesen Bereichen erheblich überzahlte. Im Rahmen der Spitzabrechnung des Folgejahres (2023) wird dieser Betrag wieder auszugleichen sein.

Abschließend fließen auch die Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Hildesheim in die Tabelle ein. Da die Stadt ebenfalls massiv vom Land Niedersachsen überzahlt wurde, bestand im Jahr 2022 ein geringerer Refinanzierungsbedarf gegenüber dem Vorjahr, der über den Finanzvertrag abgewickelt wurde.

Ausblick:

Das Amt für Soziales und Senior*innen ist für die Bearbeitung der Einzelfälle aller Hilfearten des SGB XII zuständig. Weiterhin werden hier auch die Planung der Sozialhilfe sowie Grundsatzangelegenheiten inklusive der Widerspruchssachbearbeitung, die gesamte Haushaltsplanung und –überwachung bearbeitet.

Der Grundgedanke des Amtes ist "Menschen helfen". Oftmals durch finanzielle Unterstützung in Form der Grundsicherung als Unterstützung für Personen im Rentenalter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zur Pflege (wesentliches Produkt) in der Hauptsache in stationären Einrichtungen oder das Landesblindengeld. Unterstützung in Form von Beratung ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der

täglichen Arbeit des Amts 403. Wir beraten im Bereich des Senioren- und Pflegestützpunktes und des Versicherungsamtes und bringen im Bürgerschaftlichen Engagement Menschen zusammen.

Unter Federführung der Pflegestützpunkte wurde im Juni 2022 die erste örtliche Pflegekonferenz im Landkreis Hildesheim durchgeführt, die künftig im regelmäßigen halbjährlichen Turnus tagt. In dem Gremium sind alle an der pflegerischen Versorgung mitwirkenden Institutionen beteiligt. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die künftige Pflegeplanung des Landkreises Hildesheim.

Die Heimaufsicht war schon immer eine wichtige Aufgabe der staatlichen Aufsicht. Pflegebedürftige Menschen in Pflegeheimen stellen sich unter den Schutz des Niedersächsischen Gesetzes für unterstützende Wohnformen. Ältere und pflegebedürftige Menschen sind besonders schutzwürdig, weil sie oftmals ihre Rechte und Interessen nicht oder nicht ausreichend selbst vertreten können.

Die Corona Pandemie hat nochmals deutlicher gemacht, dass die Heimaufsicht eine gesellschaftspolitische Aufgabe von hoher Bedeutung ist. Eine Pflegefachkraft verstärkt das Team. Sowohl für die interne Struktur und Prozessqualität der Heimaufsicht als auch für die Prüfungen in den Pflegeeinrichtungen zur fachlichen Begutachtung ist die pflegefachliche Unterstützung unentbehrlich geworden.

Stender